

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/GV09/2008-096	
Gemeinde Bobitz	Status: öffentlich	
Federführend: Ordnungsamt	Aktenzeichen: Datum: 23.05.2008 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Aufhebung der Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Bobitz vom 31.03.2005</b>		
<b>Beratungsfolge:</b>		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
N	16.06.2008	Haupt- und Finanzausschuss Bobitz
Ö	17.06.2008	Ausschuss für Bau, Verkehr, Gemeindeentwicklung und Umwelt Bobitz
Ö	07.07.2008	Gemeindevertretung Bobitz

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen, die Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Bobitz vom 31.03.2005 aufzuheben.

### **Sachverhalt:**

Mit der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes hat der Gesetzgeber den „§ 26a Gesetzlich geschützte Bäume“ eingefügt.

Darin ist festgelegt, dass alle Bäume mit einem Stammumfang von 100cm in 1,30m Höhe gesetzlich geschützt sind.

Von dem Schutz ausgenommen sind nur:

- Bäume in Hausgärten, außer Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen (diese sind ebenfalls geschützt),
- Obstbäume, außer Walnuss und Esskastanie (diese sind ebenfalls geschützt),
- Pappeln im Innenbereich (Innenbereich auf das Baurecht abgestellt),
- Bäume in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz

Außerdem unterliegen dem § 26a nicht die Bäume, die in den Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes und in den Geltungsbereich denkmalgeschützten Parkanlagen fallen und dort durch andere Gesetzlichkeiten geschützt sind.

Der § 26a Absatz 2 stellt klar, dass die Beseitigung der geschützten Bäume, die nicht von den oben genannten Ausnahmen betroffen sind, sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen, verboten sind. Dieser Mindestschutz kann nicht umgangen werden.

Ausnahmen von dem Mindestschutz dürfen nur durch die untere Naturschutzbehörde, in diesem Falle vom Landkreis NWM, unter bestimmten Voraussetzungen, die ebenfalls im Gesetz genannt sind, zugelassen werden.

Die Gemeinde Bobitz hat seit dem 31.03.2005 eine Satzung zum Schutz der Bäume. Diese wurde vor der Änderung des Naturschutzgesetzes erlassen.

Damit gibt es Kollisionen zwischen dem Landesnaturschutzgesetz und der Satzung zum Schutz der Bäume. Die Satzung darf nur noch dann angewendet werden, wenn der gesetzliche Mindestschutz des Naturschutzgesetzes noch nicht erreicht ist.

Für alle Teile der Satzung, die sich mit dem § 26a des Landesnaturschutzgesetzes überschneiden, gilt demzufolge, dass der § 26a anzuwenden ist, da es sich um höherrangiges Recht handelt. Gültig ist die Satzung nur noch in den Teilen, die das Recht der Bürger noch stärker einschränken, als es der Gesetzgeber im § 26a vorgeschrieben hat. Gleichzeitig sind auch noch die Baumschutzverordnungen der Landkreise gültig, die zum 31. Juli 2008 per Gesetz außer Kraft treten.

Damit müssen bei jedem Antrag auf Baumabnahme mehrere und unterschiedliche Regelungen geprüft werden, die bei Bürgern für Unverständnis und Verwirrung sorgen können.

Mit der Einführung des § 26a im Landesnaturschutzgesetz hat der Gesetzgeber beabsichtigt, eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesland zu schaffen, um die uneinheitliche Praxis im Land auf ein aus Landessicht unabdingbares Mindestschutzniveau zu vereinheitlichen.

Um die einheitliche Praxis auch auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Bobitz anzuwenden, wird die Satzung zum Schutz der Bäume außer Kraft gesetzt und der gesetzliche Mindestschutz angewendet.

**Anlage/n:**

- Regelungen des § 26a Landesnaturschutzgesetz M-V
- Satzung zum Schutz der Bäume in der Gemeinde Bobitz vom 31.03.2005

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmennthalungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	